



Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. 1147) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am die nachstehende Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Verrichtung von Diensten und die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Donaueschingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern Dienstverrichtungen im Einzelfall ungewöhnliche Aufwendungen erfordern, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
- (3) Für Ehrengräber werden keine Verwaltungs- oder Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet oder wer die Gebühren aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) der Inhaber des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern,
 - b) der Inhaber einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern,
 - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beauftragt,
 - d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Bestattung/Beisetzung,
 - c) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, z.B. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern bzw. einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zur

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| ▪ Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales | 40,00 € |
| ▪ Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | 30,00 € |
| ▪ Genehmigung Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen | 40,00 € |
| ▪ Verfügungen Standsicherheit Grabsteine | 30,00 € |
| ▪ Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabpflege einschl. Verfügungen | 100,00 € |

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Reihengrab für die lt. jeweiliger Friedhofsordnung festgelegte Ruhezeit:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.020,00 € |
| b) Kinder unter 6 Jahren | 300,00 € |
| c) Urnenerdgrab | 630,00 € |
| d) Urnenwandgrab | 610,00 € |
| e) Urnenbaumgrab | 985,00 € |
| f) Anonymes Urnenerdgrab | 680,00 € |
| g) Urnensammelgrab (UGG) | 680,00 € |
| h) Für eine Mehrnutzung gemäß § 11 Abs. 3 Friedhofssatzung je Urne | 630,00 € |

(2) Einzel-Wahlgrab für die laut Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.520,00 € |
| b) Kinder unter 6 Jahren | 500,00 € |
| c) Tiefengrab | 2.150,00 € |
| d) Urnenerdgrab | 1.500,00 € |
| e) Urnenwandgrab | 2.500,00 € |
| f) Urnenbaumgrab | 2.700,00 € |
| g) Rasengrab | 1.650,00 € |
| h) Für Mehrfachgräber (z. B. Doppelgrab) beträgt die Gebühr das entsprechend Mehrfache. | |

- (3) Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungsgebühren von 200 € erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kaufgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.

Wahlgrab ab 6 Jahre	51,00 €/Jahr
Kinder unter 6 Jahre	15,00 €/Jahr
Tiefengrab	71,00 €/Jahr
Urnenerdgrab	50,00 €/Jahr
Urnwandgrab	83,00 €/Jahr
Urnbaumgrab	90,00 €/Jahr
Rasengrab	55,00 €/Jahr

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung und Bestattung

a) Erdgrab Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	765,00 €
b) Erdgrab wie a) mit Tieferbettung	1.120,00 €
c) Kinder unter 6 Jahre	320,00 €
d) Urnenerdbestattung	280,00 €
e) Urnenwandbestattung	255,00 €

(2) Benutzung

a) Leichenhalle Kernstadt und Aussegnungshallen der Stadtteile einschließlich Allmendshofen	185,00 €
b) Friedhofskapelle Kernstadt	195,00 €
c) Waschraum	65,00 €
d) Kühlvitrine / je Tag	30,00 €

- (3) Sonstige Leistungen werden auf der Basis der für Leistungen der Technischen Dienste der Stadt Donaueschingen festgesetzten Stundensätze dem Arbeitsaufwand entsprechend gesondert berechnet.

§ 7 Härtefälle

Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen, die bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung eintreten können, ist der Oberbürgermeister berechtigt, im Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von den Hinterbliebenen sämtliche Möglichkeiten einer Zuwendung oder Beihilfe zu den Kosten (einschl. Sozialhilfe) ausgeschöpft werden.

§ 8 Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister